Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

**Band:** 5 (1930)

Heft: 9

Artikel: Kind und Alkohol

Autor: Nater, Eugen

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-100554

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

%DAS WOHNEN>

scher Frauenvereine ausgearbeitet hat. Sie lauten folgendermassen:

Dringend erforderlich ist der Bau von Kleinstwohnungen für berufstätige alleinstehende Menschen. Diese müssen

1. dem Preise nach der finanziellen Leistungsfähigkeit angepasst sein, d. h. sie dürfen nicht allein für Angestellte berechnet sein, die mehr als 200 RM im Monat verdienen. Sind in Rücksicht auf Amortisationsquoten anfangs besonders hohe Mieten notwendig, so muss doch unter allen Umständen eine Senkung der Mieten für später zugesichert werden.

2. Die Ausstattung der Wohnungen muss so sein, dass die Bewirtschaftung mit möglichst geringem Aufwand von Zeit zu ermöglichen ist. Zu fordern sind z. B. Zentralheizung mit Wärmemesser für die Verbrauchsmengen, Waschgelegen-

heit mit fliessendem Wasser.

5. Beim Bau muss berücksichtigt werden, dass die meisten Bewohnerinnen tagsüber kaum zu Hause sind. Daher wird eine Warmwasseranlage nicht rentabel sein. Die Zähleranlagen, die Gasuhr müssen ausserhalb der Wohnung angebracht werden.

Schrankeinbauten in der Küche bezw. Kochnische sind erwünscht.

4. Für die Räume selbst lässt sich allgemein wenig angeben, da Zahl und Grösse vom Preise abhängig sind. Zu fordern ist unter allen Umständen ein nicht zu kleiner Raum als Wohnzimmer, evtl. auch zugleich als Schlafzimmer. Die Nebenräume können sehr klein sein, evtl. nur Kochnische. Diese muss Aussenlüftung besitzen. Eigene Toilette mit Waschgelegenheit ist für jede Wohnung nötig. — Ein kleiner Balkon erleichtert die Wirtschaftsführung und ist auch gesundheitlich sehr erwünscht.

Die Wohnungsfrage der berufstätigen Frau ist im Zusammenhang mit der Frage der Kleinstwohnung zu lösen. Eine Absonderung von den Familienwohnungen erscheint grundsätzlich nicht erwünscht . . . .

Wo der Bau nur für Wohnungen von berufstätigen Einzelmenschen gedacht ist, sollte bei der Wahl der Hausmeisterfamilien darauf Rücksicht genommen werden, dass diese den Bewohnern Hilfe bieten können, z. B. Uebernahme von Einkäufen, Ausführung oder Ueberwachung der Wohnungsreinigung u. dgl. — Bei zentraler Lage wäre eine Verbindung mit alkoholfreier Wirtschaft zu erwägen, bei einem sehr grossen Wohnungskomplex eine solche mit einer Zentralwaschküche».

## Kind und Alkohol

Von Dr. Eugen Neter, Kinderarzt, Mannheim.

Bevor ich auf die Frage «Kind und Alkohol» selbst eingehe, möchte ich eine Bemerkung prinzipiellen Charakters vorausschicken. Unsere Stellungnahme dem Alkohol gegenüber muss eine grundsätzlich andere sein, je nachdem Erwachsene oder Kinder in Betracht kommen. Mag ein Erwachsener auch davon überzeugt sein, dass der Alkohol ein Gift ist und deshalb vernünftigerweise gemieden werden sollte, so muss es aber immerhin dem eigenen Ermessen des Einzelnen überlassen bleiben, ob die Freuden des Alkoholgenusses die Nachteile aufwiegen, die dieser mit sich bringt.

Der Erwachsene kann frei über seinen Körper und dessen Gesundheit verfügen, durch Alkohol ihn schädigen soviel er will, wir können nur mit allgemein sittlichen und gesundheitlichen Gründen ihn an einem Missbrauch zu verhindern suchen. Er ist nun einmal uneingeschränkter Herr über sein Tun. Anders das Kind: Haben wir erkannt, dass der Alkohol ein Gift ist, so haben wir die heilige Pflicht, das uns anvertraute Kind solange dieser Schädigung fernzuhalten, bis es reif genug ist, selbst und mit voller Verantwortung zu wählen Man mag sich deshalb in der Alkoholfrage, soweit sie den Erwachsenen betrifft, stellen wie man will — hier beim Kind gibt es den Begriff eines verderblichen, angeblich aber unentbehrlichen Genusses nicht. Der Erwachsene mag einwenden, dass er Alkohol trinken «muss», weil er diesen Genuss einfach nicht entbehren will — beim Kinde kann von einem solchen «Muss» keine Rede sein.

Die Beziehungen zwischen Kind und Alkohol sind mannigfacher Natur, direkte und indirekte. Unter den letzteren sind jene Einwirkungen auf das Kind zu verstehen, die der Alkohol, ohne dass er dem Kind gegeben wird, ausübt, also in erster Linie der Alkoholgenuss von seiten der Eltern. Ich will hier nur kurz auf jene bekannte Tatsache hinweisen, dass ein starker Alkoholmissbrauch bei den Eltern schädigend auf die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes einwirken kann, schon bevor es zur Welt kommt. Recht treffend ist hierfür die Bemerkung eines Lehrers aus der weinfrohen Pfalz: «Wenn wir in der ersten Klasse viele minderwertige Schüler haben und schlechte Leistungen erzielen, so wissen wir, dass sechs Jahre vorher ein gutes Weinjahr war».

Bei diesem verderblichen Einfluss auf das noch im Mutterleibe sich entwickelnde, zarte und empfindsame Wesen braucht es sich indessen nicht gerade um ausgesprochene Trinker zu handeln. So mancher, der glaubt, den Alkohol «sehr gut zu vertragen», irrt sich insofern, als das so schleichend und doch oft tief wirkende Gift seinen Körper so weit schädigen konnte, dass diese Schädigung in einer mehr oder

weniger leichten Minderwertigkeit der (vor allem in ihrem Nervensystem geschwächten) Nachkommen zum Ausdruck kommt.

Eine vielleicht noch grössere Gefahr erwächst dem Kinde durch den Alkohol aus dessen «antisozialem Charakter». Für viele Alkoholgegner bildet gerade diese antisoziale Wirkung des Alkohols den wichtigsten Beweggrund für ihre Stellungnahme. Kinder, die in einem Trinkermilieu aufwachsen — ein aufs tiefste erschütternder Anblick; Kindermartyrium, Krankheit und Kriminalität! — welcher Arzt kennt nicht die entsetzlichen Produkte einer solchen Umgebung? Aber auch dort, wo wir nicht von Trinkerfamilien sprechen können, zeigt sich der antisoziale Charakter des Alkohols darin, dass für den Alkoholgenuss Geld ausgegeben wird, das in weit zweckmässigerer und erfolgreicherer Weise für eine bessere Ernährung der Kinder und besonders auch für ein gesünderes Wohnen aufgewendet werden könnte. Eine einfache Rechnung nur ist es, nachzuweisen, wieviel von dem Verdienst des Mannes schon durch einen «mässigen» Alkoholgenuss der Fürsorge für die Kinder entzogen wird.

Wenden wir uns nunmehr zu den direkten Beziehungen zwischen Kind und Alkohol, zu der Frage, ob dem Kinde alkoholische Getränke gereicht werden dürfen. Manchem Leser wird es befremdlich erscheinen, dass eine solche Frage überhaupt noch aufgeworfen werden kann. Man macht sich indessen im allgemeinen keine Vorstellung von der grossen Verbreitung des Alkoholgenusses im Kindesalter. Statistiken aus Schulen — in den verschiedensten Ländern — ergaben überall traurige Ergebnisse, die erkennen lassen, dass Bier, Wein nicht nur bei Gelegenheiten, sondern regelmässig getrunken wird. «Aber es sind doch nur geringe Mengen, die man den Kindern zu trinken gibt» — wird man vielleicht einwenden. Wohl mag dies zutreffen; aber man überlege doch, wie der langdauernde Genuss eines anscheinend gut ertragenen Giftes doch durch die Summierung schädigen kann, und man vergesse nicht, dass der noch in der Entwicklung, im Wachsen begriffene kindliche Organismus (insbesondere das kindliche Gehirn) weit empfindlicher gegen Giftwirkungen sich verhält als beim Erwachsenen.

Ich muss es mir versagen, hier an dieser Stelle zu zeigen, in welchen Erscheinungen sich der schädliche Einfluss eines wenn auch noch so geringen Alkoholgenusses beim Kinde äussern kann. Mögen in diesem Punkte die Ansichten auch manchmal auseinandergehen — in einem Punkte ist man sich heute sicherlich einig: dass der Alkohol ein Gift ist für das noch wachsende Kind. Die Frage, ob ein Kind alkoholische Getränke zu sich nehmen darf, muss deshalb mit einem un-

«DAS WOHNEN»

bedingten «Nein» beantwortet werden. Kein Tropfen Alkohol einem Kinde!

Weshalb gibt man denn eigentlich einem Kinde Alkohol zu trinken! Um ihm eine Freude zu machen, am Weinglas des Vaters nippen zu dürfen, oder etwas von des Vaters in ein eigenes Gläschen sich eingiessen zu lassen — oder wenn die Kinder grösser sind, zu Hause und im Wirtshaus, auf Spaziergängen Bier zu trinken, und wie die Gelegenheiten sich immer bieten mögen — auch das Kind will Wein oder Bier mittrinken und erhält deshalb Alkohol. Man schlägt dem Liebling nicht gerne etwas ab. Besteht denn aber die Erziehung nur im Gewähren? Dürfen und müssen wir nicht auch versagen? Hier beim Alkohol, wo es sich um ein zweifelloses Gift handelt, um ein Genussmittel, ohne das ein Kind recht gut leben kann, hier müssen wir «Nein» sagen, wenn die kindlichen Hände verlangend nach des Vaters Bierkrug greifen?» Nicht eindringlich genug kann die Warnung wiederholt werden: Dem Kinde keinen Alkohol!

Ist der Wunsch, den Kindern eine Freude zu machen, zumeist die Veranlassung, wenn den Kindern alkoholische Getränke verabreicht werden, so geben eine Anzahl von Eltern Alkohol, vor allem Wein, in der Meinung, dem Kinde gesundheitlich damit zu nützen. «Wein kräftigt», in allen Tonarten erklingt dieses Loblied auf den Wein. Wir Aerzte sind nicht so unschuldig an dieser so verderblichen, irrtümlichen Ansicht über die Wirkung des Weines. Viele Aerzte verschrieben früher schwächlichen Kindern «kräftigende» Weine, hauptsächlich Ungar-Weine (Tokajer usw.); zumeist geschah diese ärztliche Verordnung zur gleichzeitigen Anregung des darniederliegenden Appetits. Die neueren Forschungen über die Wirkungen des Alkohol haben uns Aerzte aber überzeugt, dass dem Alkohol keinerlei «kraftgebende» Wirkung innewohnt; man sieht deshalb von der Verwendung des Alkohols im Kindesalter vollständig ab.

Nur ganz wenige Fälle gibt es, wo auch die Aerzte, aber nur für wenige Tage, niemals längere Zeit hindurch, Alkohol verabreichen. Doch der Wein verleiht keine Kraft dem Herzen; er bildet ähnlich wie Kaffee, Kampher und ähnliches für das Herz nur den Reiz, auch die letzten Reservekräfte noch auszunützen. Ein Vergleich mag das Gesagte deutlicher verstehen lassen. Ein Fuhrmann hat einen schwer beladenen Lastwagen einen Hügel hinauf zu bringen; eine kurze Strecke vor dem Gipfel ermatten die Pferde und scheinen die Last nicht mehr ans Endziel ziehen zu können. Jetzt gebraucht der Fuhrmann die Peitsche. Aufgepeitscht raffen die Gäule ihre letzten Kräfte zusammen und bringen den Wagen schliesslich auf die Höhe hinauf. Kein vernünftiger Mensch wird nun behaupten, dass die Peitschenhiebe den Pferden Kraft» verliehen haben, und doch wäre es vielleicht nicht

ohne die Peitsche gegangen. Die Peitsche wirkte lediglich als ein Ansporn, als ein Reizmittel, auch die letzten Reservekräfte hervorzuholen und auszunützen. Aehnlich ist es beim Alkohol; seine scheinbar «kräftigende» Wirkung ist nur eine Täuschung; der Alkohol wirkt wie die Peitsche und ist nicht imstande, auch nur die geringste «Kraft» dem Körper zuzuführen. Wenn deshalb der Arzt einmal den Alkohol verordnet, so kann es nur dem Zwecke dienen, für einige kurze Tage auch die letzten Körperkräfte zusammenzuraffen, um über diese kritische Zeit hinwegzukommen; aber der Arzt muss sich hierbei sagen, dass dies nur ganz vorübergehend geschehen darf. Einem Kind langdauernd Wein zu geben, damit es sich kräftige, dürfte wohl nicht nur erfolglos sein, sondern auch direkt Schädigungen für das Kind im Gefolge haben.

Man ist in ärztlichen Kreisen von diesen Schädigungen so überzeugt, dass eine starke Bewegung auch alle jene Kräftigungsmittel verwirft, die als Beimengung Alkohol enthalten (spirituöse Auflösungen von sonst ganz wertvollen Medikamenten u. ä.). Selbstverständlich muss die Verabreichung von Getränken, die hauptsächlich Wein enthalten, wie z. B. Medizinalweinen, Chinaweinen etc., in gleiche Weise verurteilt werden. Unglaubliche Mengen solcher «kräftigenden» Weine werden konsumiert und, was mich doppelt schmerzt, ganz besonders von weniger bemittelten Eltern, die für das teure Geld, das diese Weine kosten, wirklich gesunde Dinge ihren blassen und schwächlichen Kindern kaufen könnten.

Unsere Betrachtungen über die Beziehungen zwischen Kind und Alkohol zeigten, wie mannigfach die Gefahren sind, die dem Kinde aus diesen Beziehungen erwachsen. Die Verhütung der aus dem Alkoholgenuss der Eltern sich ergebenden Schädigungen des seelischen und körperlichen Wohlergehens der Kinder ist ein Gebiet, das dem Kampfe gegen den Gebrauch und Missbrauch alkoholischer Getränke durch Erwachsene überlassen werden muss. Hier an dieser Stelle gilt der unversöhnliche Kampf nur der Verabreichung von Alkoholika an die Kinder selbst. Wir erkannten in dem Alkohol ein auch in kleinsten Mengen wirksames Gift für den sich entwickelnden kindlichen Organismus; auf der anderen Seite vermochten wir keinerlei stichhaltigen Grund zu finden, dem Kind ein Recht auf den Alkoholgenuss zu gewähren. Wir müssen deshalb auf die Frage: «Darf ein Kind Alkohol trinken?» unsere Antwort dahin präzisieren: Es liegt keine Notwendigkeit vor, einem Kinde alkoholische Getränke zu geben; Pflicht gewisserhafter Eltern ist es, ihren Kindern den Alkoholgenuss in jeder Form zu versagen, wenn die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit und Sicherheit einer Schädigung des Kindes durch den Alkohol vermieden werden soll.

# Die elektrische Waschmaschine im Urteil der Praxis

Die in den Vereinigten Staaten schon sehr weit verbreitete elektrische Waschmaschine führt sich zwar auch bei uns langsam ein, doch schwankt die Meinung vieler Hausfrauen noch hin und her, weil die Urteile über das elektrische Waschen fast durchweg gefühlsmässig gefällt werden, statt sich auf exakte Versuchsergebnisse zu stützen. Es ist deshalb sehr zu begrüssen, dass die schweizerische Trieur-Stiftung an der Landwirtschafts-Schule Strickhof und in einem städtischen Haushalt umfassende Waschversuche mit einer elek-Waschmaschine schweizerischer Herkunft ohne eigene Feuerung (also muss ein Waschherd üblicher Bauart vorhanden sein), aber mit elektrisch angetriebener Wäsche-mangel, angestellt hat. Der Waschvorgang spielt sich bei dieser Maschine folgendermassen ab: Der die zur Aufnahme der Wäsche bestimmte Waschtrommel umschliessende Laugenbehälter wird bis zu einer bestimmten Marke mit heisser Laug gefüllt. Darauf füllt man die Waschtrommel zu etwa ein Drittel mit trockener, vorgewaschener oder gesottener Wäsche (entspricht etwa 4-5 kg Trockenwäsche), schliesst die Trommel und den Laugenbehälter und schaltet den Elektromotor ein. Durch den Elektromotor wird die Waschtrommel in hin- und hergehende Bewegungen versetzt; dabei wird

die Wäsche durch in der Trommel angeordnete hölzerne Mitnehmer mitgenommen; sie überwälzt sich und wird dauernd von heisser Lauge übergossen. Der Waschvorgang dauert 15—25 Minuten, je nach dem Grad der Verschmutzung. Es ist klar, dass eine derartige Behandlung die Wäsche ausserordentlich schont. Hinsichtlich der Betriebskosten lieferten die vorgenommenen Waschversuche folgende Ergebnisse:

1. Wäsche in städtischem Haushalt von sechsköpfiger Familie durch Waschfrau von Hand gewaschen: Trockenwäsche 60 kg, an Material und Personal-Unkosten Fr. 28.80 = Fr. 0.48 je kg.

2. Wäsche im Strickhof mit Waschmaschine: Für 50 kg sehr stark verschmutzte Wäsche aus Landwirtschaftsbetrieb wurden aufgewendet = Fr. 28.65, oder insgesamt je kg Trockenwäsche Fr. 0.57.

5. Wäsche in städtischem Haushalte von fünfköpfiger Familie mit Waschmaschine: Trockenwäsche von 5 Wochen 50 kg, Füllung der Waschmaschine je 4 kg. Kosten: Fr. 19.30 oder 0.65 Fr. je kg Trockenwäsche.

Der Bericht der Hausfrau, die diese Waschversuche in ihrem Haushalt durchgeführt hat, schliesst mit dem Hinweis, dass man nach der Wäsche nicht müde sei, denn die körper-